



Regierung von Oberbayern

315 F-98/0-40

München, den 15.05.1992

Flughafen München (neu);
Planfeststellungsergänzung Flugbetriebsstoffversorgung
Südliches Bebauungsband

- hier:
1. Errichtungs- und Betriebszulassung
Pipeline-Anschluß
 2. Errichtung zusätzlicher Grundwasser-Meßstellen
im Tanklagerbereich

Anlage:

1 Plansatz

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Nordallee 25, 8050 München 23/Flughafen, vom 10.03.1992 erläßt die Regierung von Oberbayern nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBI. I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 37 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBI. I S. 1243), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az. 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 39. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 05.05.1992, Az. 315F-98-0-39, folgenden

40. Änderungsplanfeststellungsbeschluß - Planergänzung -

Postanschrift

Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482-806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten

Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

A. Verfügender Teil

I. Planfeststellung

1. Pipeline-Anschluß

1.1 Für die Flugbetriebsstoffversorgung (Fbv) werden im Südlichen Bebauungsband - Tanklagerbereich -

die Errichtung und der Betrieb des Pipeline-Anschlusses

gemäß den Plänen (1.4), den verfügbaren Nebenbestimmungen (II.1.) mit Auflagenvorbehalt (III.) zugelassen.

1.2 Die planfeststellungsrechtliche Zulassung schließt die gewerberechtliche Betriebserlaubnis für Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 9 der Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. § 9 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 19h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit ein (Konzentrationswirkung der Planfeststellung, § 9 Abs. 1 LuftVG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

1.3 Die planfeststellungsrechtliche Zulassung für den Betrieb des Pipeline-Anschlusses wird bis zum 31.08.2012 befristet. Die Frist kann von der Regierung, auf der Grundlage einer erneuten sicherheitstechnischen Beurteilung der Sachverständigen, verkürzt oder verlängert werden.

...

- 1.4 Bestandteil der Errichtungs- und Betriebszulassung des Pipeline-Anschlusses sind der Erläuterungsbericht vom 28.02.1992 (Rev. 1 27.05.1992) in nachrichtlicher Funktion und folgende Pläne:

Registrier-Nr.

Tanklagererweiterung 121664/01
Übersichtslageplan, "Verbindungsleitung"
Übergabestation-Tanklager

Tanklagererweiterung 121481/02
Anschluß Übergabestation, Blatt 1

Tanklagererweiterung 121482/03
Anschluß Übergabestation, Blatt 2

2. Grundwasser-Meßstellen

- 2.1 Zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit im Bereich des Tanklagers hat die FMG die im Tekturplan (2.2) ausgewiesenen zusätzlichen vier Grundwassergütemeßstellen mit den Nrn. 5297, 5299, 3730 und 3731 zu errichten und die verfügbaren Nebenbestimmungen (II.2.) zu erfüllen.

- 2.2 Bestandteil der ergänzenden Planfeststellung für vier zusätzliche Grundwassergütemeßstellen im Bereich des Tanklagers ist folgender Plan:

...

Tekturplan "Errichtung zusätzlicher GW-Meßstellen im Tanklagerbereich" (Tektur zum Lageplan "Grundwassermeßstellen innerhalb des Flughafengeländes und des näheren Umgriffs") M 1:10 000

II. Nebenbestimmungen

1. Pipeline-Anschluß

Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB 1979 - Verfügender Teil Nr. IV. - i.d.F. des 37. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (ÄPFB) vom 04.04.1992, werden nach der eingefügten Nummer "13.4 Südliches Bebauungsband und Vorfeld West - Betrieb -" wie folgt ergänzt:

"13.5 Pipeline-Anschluß

13.5.1 Allgemeines

13.5.1.1 Allgemeine Anforderungen

Der Pipeline-Anschluß ist gemäß den festgestellten Plänen (I.1.4), den verfügbaren Nebenbestimmungen (II.1.) sowie nach den Vorschriften der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) mit Anhang II - Erster Teil -, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

...

Die Errichtung und der Betrieb des Pipeline-Anschlusses hat den sicherheitstechnischen Anforderungen der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 100 - Allgemeine Sicherheitsanforderungen -, TRbF 131 Teil 1 - Rohrleitungen innerhalb des Werkgeländes - und, bei höheren Sicherheitsanforderungen an Ausrüstung und Betrieb, der TRbF 302 - Richtlinie für Verbindungsleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (RVF) - zu entsprechen.

13.5.1.2 Sachverständige und Aufsichtsbehörden

Sachverständiger nach § 24c Abs. 1 GewO, § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 1 VbF und § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG, § 11 Nr. 1 VAWSF ist der Technische Überwachungs-Verein Bayern e.V. (TÜV).

Aufsichtsbehörden sind nach § 24d GewO das Gewerbeaufsichtsamt München-Land (GAA) und für die Gewässeraufsicht nach Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) das Landratsamt Freising (LRA) sowie für die technische Gewässeraufsicht nach Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayWG das Wasserwirtschaftsamt Freising (WWA).

13.5.1.3 Änderungen

Wesentliche Änderungen des Pipeline-Anschlusses bedürfen der vorherigen gewerberechtlichen Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und § 10 VbF) und der wasserrecht-

...

lichen Eignungsfeststellung (§ 19h Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 10 VbF). Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen kann. Im übrigen ist entsprechend der TRbF 302 - RVF - Anhang B zu verfahren (vgl. 37. ÄPFB vom 04.04.1992, S. 16f).

13.5.2 Errichtung der Rohrleitung (Anschlußleitung)

Abgrenzungen:

Ab dem ausgangsseitig der Übergabestation liegenden Anschlußflansch nach dem Motorschieber 45 MOV 210 (Koordinate $x = 4426,63$) bis zum Bestand der mit 16. ÄPFB planfestgestellten Rohrleitung zum Manifold (Anschlußpunkt bei Koordinate $x = 4446,50$ bzw. der ersten Schweißverbindung nach dem 90° -Bogen in $y = 11.802,60$) und südlich bis zur geplanten Zweiten Ausbaustufe des Tanklagers (Koordinate $x = 4430,00$).

Rohre, Formstücke und sonstige druckführende Rohrleitungsteile sind in entsprechender Anwendung der TRbF 302 - RVF - zu berechnen. Sie müssen so bemessen sein, daß bei dem Auslegungsdruck PN 16 der geforderte Sicherheitsbeiwert $S = 1,6$ eingehalten wird. Die Unterlagen für den Nachweis der Druckfestigkeit sind dem TÜV zur Prüfung vorzulegen.

Für den Auslegungsdruck PN 16 ist der Nachweis zu erbringen, daß zusätzliche dynamische Druckanstiege - z.B. infolge von schnellschließenden Armaturen - im

...

Bereich der Anschlußleitung nicht auftreten können. Die zur Führung des Nachweises erforderlichen Unterlagen sind dem TÜV zur Vorprüfung vorzulegen.

Wird bei dem geforderten Sicherheitsbeiwert $S = 1,6$ von den Mindestabmessungen für Rohre und Formstücke entsprechend der TRbF 302 Nr. 4.3 nach unten abgewichen, sind vom TÜV ergänzende Festigkeitsnachweise zu führen.

Rohre und Rohrleitungsteile müssen aus Werkstoffen bestehen, die entsprechend der TRbF 302 zulässig sind. Die Materialien sind mit den nach TRbF 302 geforderten Abnahmeprüfzeugnissen zu belegen und dem TÜV spätestens vor der Druckprüfung vorzulegen.

Die einzelnen Bauteile müssen so gekennzeichnet sein, daß sie ihren Zeugnissen eindeutig zugeordnet werden können. Jedes Bauteil muß vom TÜV zum Einbau freigegeben werden.

Sind Bestandteile der zur Anschlußleitung gehörenden Gesamtanlage für einen geringeren Druck als PN 16 ausgelegt, so müssen diese durch geeignete Sicherheitseinrichtungen gegen unzulässig hohe Drücke geschützt werden.

Die Durchführung der Schweißarbeiten - Schweißverfahren, Zusatzwerkstoffe, Verfahrensprüfungen, Schweißer und sachkundiges Aufsichtspersonal - sind mit dem TÜV vor Ort abzustimmen.

...

Sämtliche Schweißnähte sind zerstörungsfrei mittels Durchstrahlung zu prüfen. Garantienähte sind zusätzlich mittels Ultraschall zu prüfen. Durchstrahlungsaufnahmen sind dem TÜV zur Auswertung vorzulegen. Schweißnähte mit unzulässigen Fehlern sind auszubessern oder zu erneuern und anschließend erneut zerstörungsfrei mittels Durchstrahlung und ggf. zusätzlich mittels Ultraschall zu prüfen.

In der Bauprüfung ist dem TÜV eine Isometrie über den Verlauf der Anschlußleitung vorzulegen, aus der die wesentlichen Daten der Schweißnähte und aller Bauteile hervorgehen.

Es ist sicherzustellen, daß unter sämtlichen Stellen, an welchen Kerosin austreten kann - z.B. an Flanschverbindungen und Armaturen - Betonauffangwannen errichtet werden.

Die fertiggestellte Anschlußleitung ist unter der Aufsicht des TÜV einer Druckprüfung mit Wasser zu unterziehen. Die Prüfung ist entsprechend TRbF 302 Nr. 9 und in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt sowie mit einem Prüfüberdruck von 24 bar durchzuführen. Die Wasserdrukprüfung ist zweimal schwellend vorzunehmen.

Die Anschlußleitung ist zum Schutz gegen Außenkorrosion mit einem geeigneten Schutzanstrich zu versehen.

...

Die Anschlußleitung ist in einem Schutzstreifen zu errichten. Die Mitte des mindestens 9,2 m breiten Schutzstreifens soll mit der Rohrachse übereinstimmen. Der Schutzstreifen sichert den Bestand und Betrieb der Anschlußleitung neben weiteren parallel geführten Rohrleitungen und ermöglicht eine einwandfreie Wartung.

Absperrbare Abschnitte der Anschlußleitung sind mit Sicherheitsventilen gegen unzulässigen Druckanstieg durch thermische Ausdehnung zu schützen. Für die Sicherheitsventile ist der Eignungsnachweis zu führen; eine Bauteilzulassung gilt als Eignungsnachweis. Wird auf die Ausrüstung mit Sicherheitsventilen verzichtet, ist die Anschlußleitung nach jedem Einlagerungsvorgang zu entleeren.

Die Schnellschlußeinrichtungen müssen so ausgeführt sein, daß sie bei Ausfall der Steuerenergie schließen.

13.5.3 Betrieb des Pipeline-Anschlusses

Vor Inbetriebnahme ist die Anschlußleitung einer Abnahmeprüfung durch den TÜV zu unterziehen (TRbF 620 Nr. 2). Der TÜV hat die Übereinstimmung und den sachgemäßen Einbau der mit diesem Bescheid und der nach TRbF festgelegten Ausrüstungsteile zu prüfen. Der TÜV hat ferner die Funktion aller sicherheitstechnisch relevanten Einrichtungen unter Berücksichtigung der Betriebsweise der vorgeschalteten Fernleitung und der angeschlosse-

...

nen Tanks zu prüfen. Durch Simulationsversuche ist dem TÜV die sichere Betriebsweise des Pipeline-Anschlusses nachzuweisen.

Die Anschlußleitung darf nur mit dem im 37. ÄPFB zugelassenen Fördermedium betrieben werden (37. ÄPFB, Nebenbestimmung Nr. 13.4.5.3, S. 41).

Der Betriebsdruck darf den Auslegungsdruck der Anschlußleitung (PN 16) nicht überschreiten.

Die Laufzeit der Tankeinlagerungsschieber darf 60 sec. nicht unterschreiten. Können 60 sec. nicht eingehalten werden, ist durch eine hydraulische Berechnung der Nachweis zu führen, daß der Auslegungsdruck der Anschlußleitung (PN 16) nicht überschritten wird.

Der Betrieb des Pipeline-Anschlusses darf erst aufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, daß der Tankeinlagerungsschieber automatisch schließt

- bei Ansprechen der Überfüllsicherung (Max-2-Alarm)
- bei Betätigung der Pipeline-Not-Aus-Taste oder der General-Not-Aus Taste im Tanklager

und von der ÖMVD GmbH nachweislich sichergestellt ist, daß

- durch Kopplung gleichzeitig der Stationseingangsschieber 45 MOV 200 in der Übergabestation geschlossen wird. Der Nachweis ist gegenüber dem TÜV zu erbringen.

...

- der Stationseingangsschieber 45 MOV 200 nur geöffnet werden kann, wenn ein Tankeinlagerungsschieber in Offenstellung ist und die Tankwegfreimeldung der Meßwarte bei der ÖMVD ansteht oder der Stationsausgangsschieber 45 MOV 210 geschlossen ist. Die Meldung "Tankweg-Frei" muß in der Betriebszentrale in Burghausen dem Operator durch eine grüne Kontrolllampe und die Meldung "Tankweg-Geschlossen" durch eine rote Kontrolllampe angezeigt werden. Der Nachweis ist gegenüber dem TÜV zu erbringen.

Die Sicherheitsventile gegen unzulässigen Druckanstieg durch thermische Ausdehnung sind auf 16 bar einzustellen. Bei absperrbaren Sicherheitsventilen ist die Absperrarmatur in Offenstellung gegen unbefugtes Schließen zu sichern. Der bei Ansprechen der Sicherheitsventile austretende Kraftstoff ist in das Slop-System abzuleiten.

Die Betriebsabläufe des Einlagerungsprozesses sind unter Berücksichtigung der gewerberechtlichen Erlaubnis und wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Fernleitung (Teilstück) Feldkirchen-Erding des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung vom 31.07.1990, in einer zu erstellenden Betriebsanweisung niederzulegen. Die Betriebsanweisung ist mit dem TÜV und dem WWA abzustimmen. In die Betriebsanweisung ist aufzunehmen, daß vor

...

jedem Einlagerungsvorgang und vor dessen Beendigung, die Meßwarte über Betriebstelefon den Operator der ÖMVD verständigt. Ein Exemplar der Betriebsanweisung ist dem GAA, WWA, TÜV und der Regierung zu übermitteln. Änderungen der Betriebsanweisung, die die Sicherheit des Betriebes des Pipeline-Anschlusses berühren, bedürfen der Zustimmung des TÜV und WWA.

Die Anschlußleitung ist während des Betriebs einmal täglich und während des Stillstandes einmal wöchentlich durch Fachpersonal des Betreibers zu kontrollieren. Die Anschlußleitung ist im übrigen regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen zu überwachen und durch den TÜV wiederkehrend prüfen zu lassen (§ 19i Abs. 2 WHG § 13 Abs. 2 Satz 2 VbF, § 18 VAWSF). Für die Anschlußleitung, als Einlagerungsanlage und unselbständiger Teil des Tanklagers, beträgt die Frist für die wiederkehrenden Prüfungen 5 Jahre (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 VbF). Der TÜV und das WWA können die Frist verkürzen, soweit dies wegen der Besonderheit des Fernleitungsanschlusses oder in Anlehnung an TRbF 302, Anhang A, Nr. 3 erforderlich ist. Die Nebenbestimmung 115) des 37. ÄPFB (S. 45) gilt entsprechend.

Der gesamte Pipeline-Anschluß, von der Übergabestation bis zum Manifold, ist sofort außer Betrieb zu nehmen, wenn:

...

- der begründete Verdacht besteht oder festgestellt wird, daß die Rohrleitung undicht ist

- Gefahr im Verzug ist, insbesondere wenn die Betriebssicherheit der Anlage durch Ausfall oder Störung nicht mehr gewährleistet ist. Die Betriebssicherheit ist in jedem Fall nicht mehr gewährleistet, wenn die Überfüllsicherung des zu befüllenden Tanks nicht mehr funktionstüchtig ist oder durch Ausfall oder Störung der MSR-Technik die Einlagerung nicht mehr ausreichend überwacht und gesteuert werden kann.

In die Betriebstagebücher sind alle wesentlichen Betriebsvorgänge und Betriebsdaten einzutragen, insbesondere das Anfahren und Abstellen der Anschlußleitung, ferner Betriebsstörungen, Ausfall oder Störung der MSR-Technik und der Tankstandsalarne. Im übrigen gilt die Nebenbestimmung 100) des 37. ÄPFB entsprechend.

Folgende Meßwerte, Alarne und Meldungen müssen in der Meßwarte registriert werden:

- Volumenstrom
- Alarm bei Ausfall der ÖMVD-Fernwirkanlage (Meldung über Pipeline-Telefon)
- Meldung "Pipeline-Not-Aus" bei Betätigung im Tanklager
- Meldung "General-Not-Aus"
- Alarm bei Ansprechen der Überfüllsicherung, einzeln je Tank
- Alarm bei Netzausfall

...

Im übrigen gelten für den Betrieb der Anschlußleitung die im 37. ÄPFB vom 04.04.1992 - Betriebszulassung Tanklager und Flugfeldbetankungsanlage - verfügten Nebenbestimmungen zum Betrieb (Nr. 13.4.5, S. 39 ff), soweit sie anwendbar sind und dieser Bescheid keine andere Regelung vorsieht."

2. Grundwasser-Meßstellen

- a) Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB 1979, Verfügender Teil IV. i.d.F. des 37. ÄPFB vom 04.04.1992 - Betriebszulassung Tanklager und Flugfeldbetankungsanlage - werden ergänzt. Nach der Nummer "13.4.7 Entwässerung" wird folgende Nummer angefügt:

"13.4.8 Grundwassergütemeßstellen

Zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit im Bereich des Tanklagers (siehe 40. ÄPFB vom 15.05.1992, Verfügender Teil Nr. I.2. und II.2.b) mit Neufassung des Auflagenkatalogs zu PFB 1979 Nr. IV.9.2.4) bleibt die Aufnahme weiterer Auflagen vorbehalten.

Für das Abteufen der Bohrungen und ihren Ausbau zu Grundwassermeßstellen sind die vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft (Lfw) festgelegten Mindestkriterien für Grundwassermeßstellen zu beachten (siehe

...

in diesem Bescheid die Anlage des Tekturplans "Errichtung zusätzlicher GW-Meßstellen im Tanklagerbereich").

Rechtzeitig - mindestens 1 Woche vorher - sind das WWA Freising und das LfW über den Beginn der Bohrarbeiten zu unterrichten."

- b) Die wasserwirtschaftlichen Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB 1979, Verfügender Teil Nr. IV.9.2.4 (S. 59f) in der Neufassung des 36. ÄPFB vom 17.02.1992, Verfügender Teil Nr. II.2.3 (S. 3 ff) zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Absatz 3 (Für die Überwachung ...) und der Absatz 4 (Der Bau ...) werden gestrichen.

Vor dem letzten Absatz (Die Untersuchungsergebnisse sind ...) werden folgende Absätze eingefügt:

"Zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit im Bereich des Tanklagers sind aus den mit 40. ÄPFB vom 15.05.1992 unter I.2. festgelegten zusätzlichen vier Grundwassermeßstellen

- Nr. 5297 (südlich)
 - Nrn. 3730, 3731, 5299 (nördlich bzw. nordöstlich)
- Wasserproben für chemische Untersuchungen zu entnehmen.

...

Die Probenahme ist gemäß den DIN-Vorschriften für die Entnahme von Wasserproben vorzunehmen.

Nach Errichtung der Grundwassermeßstellen ist wenigstens eine Beweissicherungsuntersuchung durchzuführen.

Zur laufenden Kontrolle sind aus den vorgenannten Grundwassermeßstellen vierteljährlich (Hauptuntersuchung im April, Kurzuntersuchungen im Juli, Oktober und Januar) Proben für chemische Untersuchungen zu entnehmen.

Vor jeder Probenahme sind die Wasserspiegelhöhen in allen Meßstellen auf Niedrigwasserstand bezogen mit Millimeter-Genauigkeit zu bestimmen.

Bei der Probenahme sind während des Abpumpens der Grundwassermeßstellen organoleptische Prüfungen (Färbung, Trübung, Bodensatz, Geruch) am geförderten Grundwasser vorzunehmen. Bei Feststellung von Ölschlieren oder deutlichem Geruch nach Mineralöl ist sofort eine Wasserprobe zu entnehmen und eine Identifizierung der Kohlenwasserstoffe mittels gaschromatographischer Untersuchung vorzunehmen. Ferner ist unverzüglich das WWA Freising zu benachrichtigen.

Die Untersuchungen müssen folgende Parameter umfassen:

...

1. Die Beweissicherungsuntersuchung

- Untersuchung vor Ort:

Färbung, Trübung, Geruch, Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt.

- Untersuchung im Labor:

Färbung, Trübung, Geruch, pH-Wert, Leitfähigkeit bei 20° C, Oxidierbarkeit mit KMnO_4 , DOC, spektraler Absorptionskoeffizient bei 254 nm und 436 nm, Säurekapazität (bis pH 4,3), Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Eisen, Mangan, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, o-Phosphat, Kieselsäure, Kohlenwasserstoffe (Bestimmung nach DIN 38 409 H 18 sowie mittels GC-FID oder GC-MS auf dem Pentanextrakt nach Anreicherung mindestens 1:2000).

2. Die vierteljährlichen Untersuchungen (H = Hauptuntersuchung, K = Kurzuntersuchung)

- Untersuchung vor Ort:

Jeweils H und K: Färbung, Trübung, Geruch, Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit

Nur H: Sauerstoffgehalt.

...

- Untersuchung im Labor:

Färbung (H, K), Trübung (H, K), Geruch (H, K),
pH-Wert (H, K), Leitfähigkeit bei 20° C (H, K), Oxi-
dierbarkeit mit KMnO_4 (H), Säurekapazität (bis pH
4,3) (H), Calcium (H), Magnesium (H), Nitrat (H),
Chlorid (H), Sulfat (H), Kohlenwasserstoffe - Be-
stimmung nach DIN 38 409 H 18 (H, K), Kohlenwas-
serstoffe - Bestimmung mittels GC-FID oder GC-MS
aus dem Pentanextrakt nach Anreicherung mindestens
1:2000 (H; K nur wenn Kohlenwasserstoffgehalt nach
DIN 38 409 H 18 0,4 mg/l)."

Hinweis:

In Erfüllung der Auflage Nr. IV.9.2.7 des PFB 1979
i.d.F. des 6. ÄPFB vom 03.07.1989 sind der Über-
sichtslageplan D1a/F6.1a-7a (Maßstab 1:25 000) und
der Lageplan "GW-Meßstellen innerhalb des Flug-
hafengeländes und des näheren Umgriffs" (Maßstab
1:10 000) für die vier zusätzlichen Grundwassermeß-
stellen im Tanklagerbereich fortzuschreiben.

...

III. Vorbehalt

Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der verfügten Nebenbestimmungen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

IV. Kostenentscheidung

1. Die FMG trägt die Kosten des Änderungsplanfeststellungsverfahrens.
2. Für den APFB wird eine Gebühr von 5.000,- DM festgesetzt.
3. Die zu erstattenden Auslagen werden gesondert festgesetzt.

...

B. Gründe:

I. Sachverhalt

1. Pipeline-Anschluß

- 1.1 Die mit Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Sozialordnung (StMAFS) vom 31.07.1990 zugelassene und fertiggestellte "Fernleitung Feldkirchen-Erding" (Pipeline) der ÖMV Deutschland GmbH endet mit der Übergabestation auf dem Flughafengelände im südlichen Bereich des Tanklagers. Die Pipeline soll ab der Druckreduzierung in der Übergabestation durch eine Anschlußleitung von rd. 120 m an die Rohrleitung zum Manifold (Verteilerstation) und damit an die 4 Lagertanks des Tanklagers der Ersten Ausbaustufe angeschlossen werden. Dieser Pipeline-Anschluß ist Gegenstand des vorliegenden Bescheids.

Der Pipeline-Anschluß dient ausschließlich der Versorgung des Flughafens mit Flugturbinenkraftstoff und tritt ergänzend neben die bereits vorhandenen Anlagen der Einlagerung über Schiene und Straße, der Eisenbahnkesselwagen- und der Tankwageneinlagerungsstation (siehe hierzu 6., 16. und 37. ÄPFB vom 03.07.1989, 23.05.1990 und 04.04.1992).

- 1.2 Die FMG hat mit Schreiben vom 10.03.1992, unter Vorlage eines Ordners mit Erläuterungsbericht und Plänen, bei der Regierung von Oberbayern den Antrag gestellt, die

...

Errichtung und den Betrieb der Anschlußleitung nach §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG, § 24 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 9 GewO i.V.m. § 9 Abs. 3 VbF zuzulassen und die nach §§ 19h Abs. 1, 19g WHG i.V.m. Art. 37 BayWG und Art. 5 VAWSF gebotene Eignungsfeststellung zu treffen.

- 1.3 Die Regierung hat mit Schreiben vom 10.03.1992 den Technischen Überwachungsverein Bayern e.V. (TÜV) um die sicherheitstechnische Begutachtung ersucht sowie das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft (Lfw) und das Gewerbeaufsichtsamt München-Land (GAA) als die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden am Verfahren beteiligt (§ 10 Abs. 2 LuftVG, Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

- Technischer Überwachungsverein Bayern e.V.
Stellungnahme vom 25.03.1992, Az.: G2-ATD 50-schi-sö
und Ergänzungsschreiben vom 13.04.1992, Az.: G2-ATD
50-schi
- Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
Stellungnahme vom 31.03.1992, Az.: 32-4563-898
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land
Stellungnahme vom 07.04.1992, Az.: F 54/92 Gz/Gra

Die Stellungnahmen kommen zu dem Ergebnis, daß die Anlage unter sicherheitstechnischen Auflagen errichtet

...

und betrieben und die erforderliche Eignungsfeststellung getroffen werden kann. Die von den Beteiligten gestellten Anforderungen sind in die Nebenbestimmungen dieses Bescheids eingeflossen.

2. Grundwasser-Meßstellen

Zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit bestehen mehrere Grundwasser (GW)-Meßstellen innerhalb und außerhalb des Flughafengeländes, aus denen fortlaufend Wasserproben für chemische Untersuchungen entnommen werden. Die Regierung hatte sich die Anlegung weiterer GW-Meßstellen für die Überwachung des Tanklagers vorbehalten (PFB 1979, Auflage Nr. IV.9.2.4 i.d.F. des 36. ÄPFB vom 17.02.1992, Auflage Nr. II.2.3). Die Standorte der Meßstellen und der Umfang der Analysen sollten in Zusammenhang mit der Detailplanung der Tanklageranlagen noch vom LfW festgelegt werden.

Das LfW hat mit Schreiben vom 10.04.1992, Az. 45/31-4536.1-FM, der Regierung mitgeteilt, daß im Einvernehmen mit dem WWA Freising vier GW-Meßstellen im Bereich des Tanklagers für notwendig erachtet werden und den Standort dieser Meßstellen festgelegt (siehe Tekturplan und Verfügender Teil Nr. I.2.) sowie den Umfang der chemischen Untersuchungen von Proben (Analysen) vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde in diesen Bescheid übernommen (siehe Verfügender Teil Nr. II.2.).

...

II. Rechtliche Würdigung

1. Formellrechtliche Würdigung

Die Regierung von Oberbayern ist sachlich und örtlich zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit im Planfeststellungsverfahren nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2 W).

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgte nach § 10 Abs. 1 und 2 LuftVG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 und 2, Art. 74, 75 Abs. 1 und Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG. Ein öffentliches Beteiligungsverfahren war nicht durchzuführen, da sowohl die Errichtung und der Betrieb des Pipeline-Anschlusses als auch die Errichtung der vier Grundwassermeßstellen keine privaten Belange berühren (Art. 76 Abs. 1, 73 Abs. 3, 4 und 8 BayVwVfG).

1.1 Pipeline-Anschluß

Die Anschlußleitung bedarf nach den Vorschriften über den Umgang mit brennbaren und wassergefährdenden Flüssigkeiten

- der gewerberechtlichen Erlaubnis (§ 24 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 9 GewO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 VbF) und

...

- der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung (§ 19h Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 19g Abs. 1 WHG).

Die auf dem Flughafengelände liegende und an das Rohrleitungsnetz des Tanklagers anschließende Leitung ist als Verbindungsstück zwischen Pipeline und den vier Lagertanks rechtlich als Teilanlage des Tanklagers einzuordnen und dabei begrifflich abzugrenzen gegenüber der mit Bescheid des StMAFS vom 31.07.1990 zugelassenen "Fernleitung" (Pipeline) i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF, TRbF 301 - RFF - und § 19a WHG sowie gegenüber einer erlaubnisbedürftigen "Verbindungsleitung" nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 VbF, TRbF 302 - RVF - und einer erlaubnisfreien "Rohrleitung innerhalb eines Werkgeländes" (TRbF 131).

Die Anschlußleitung ist bereits wegen ihrer Lage auf dem Gelände des Flughafens und ihrer Funktion als Füll- und Niederdruckleitung - gegenüber der Pipeline als eine Förder- und Hochdruckleitung - nicht mehr Teil der Fernleitung. Sie ist aber auch keine "Verbindungsleitung", weil sie bereits "innerhalb" des Werkgeländes der FMG liegt.

Sie ist aber, entgegen der Auffassung des GAA, auch keine erlaubnisfreie Betriebsrohrleitung, weil sie nichtselbständige Rohrleitungsanlage ist, sondern integraler Bestandteil des Tanklagers und damit unselbständiger Teil einer "Anlage zur Lagerung" i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 VbF. Die Anschlußleitung ist bauliche Fortsetzung der zur Verteilerstation im Tanklager

...

führenden Rohrleitung und dient, wie die übrigen verbindenden Rohrleitungen der Eisenbahnkesselwagen- und Tankwageneinlagerungsstation, der Befüllung der Lagertanks. Die Leitung ist also funktional ein Teil des Tanklager-Rohrnetzes für die Einlagerungsprozesse und hierfür in das einheitliche Gesamtbetriebssystem der Lagerungsanlagen eingebunden.

- 1.1.1 Nach den gewerberechtlichen Vorschriften sind Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A II sowie die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes einer solchen Anlage erlaubnisbedürftig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 i.V.m. § 10 Satz 1 VbF).

Der Pipeline-Anschluß ist eine wesentliche Erweiterung der mit 16. und 37. ÄPFB zugelassenen Lagerungsanlagen. Der Anschluß erfordert eine Einbindung in das vorhandene Sicherheitssystem und zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen. Nach § 10 Satz 3 VbF ist eine Änderung, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen kann, als wesentlich anzusehen. Die Einbindung und die zusätzlichen Maßnahmen zur Steuerung und Überwachung des Einlagerungsprozesses sind von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit des Pipeline-Anschlusses. Im einzelnen handelt es sich hierbei vor allem um Sicherheitseinrichtungen wie "Pipeline-Not-Aus" und "Ansprechen der Überfüllsicherung" (Max-2-Alarm).

...

1.1.2 Nach den wasserrechtlichen Vorschriften müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe so betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaft nicht zu besorgen ist (§ 19g Abs. 1 Satz 1 WHG). Das gilt nach dem WHG sogar ausdrücklich für - selbständige - Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten (§ 19g Abs. 1 Satz 2 WHG). Solche Anlagen als Teil einer Gesamtanlage und deren technischen Schutzvorkehrungen, die nicht einfacher und herkömmlicher Art sind, dürfen betrieblich nur verwendet werden, wenn ihre Eignung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG vorher festgestellt ist.

Abgesehen von der Materialbeschaffenheit oder Bauart der Rohre ist jedenfalls der Einlagerungsprozeß von Kerosin über die Pipeline-Anschlußleitung, aufgrund des betrieblichen Sicherheitssystems und des technischen Aufbaus der Gesamtanlage, nicht mehr von einfacher oder herkömmlicher Art (vgl. auch Sieder-Zeitler, Kommentar zum WHG, § 19h Rdnr. 17). Eingangs wurde ausgeführt, daß alle zum Tanklager gehörenden Anlagen unter einer technischen Funktions- und Betriebseinheit stehen und deshalb integraler Bestandteil der Gesamtanlage sind. Das gilt in besonderem Maße für Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen, deren Funktionen über die Meß-Steuer- und Regel(MSR)-Technik und die Prozeßleittechnik (PLT) in ein ganzheitliches Betriebssystem integriert sind.

...

1.1.3 Nach der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung war über die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF und über die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG durch luftrechtliche Planfeststellung zu entscheiden (§ 9 Abs. 1 LuftVG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die in diesem Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beruhen auf § 9 Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 2 VbF und den einschlägigen Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) sowie i.V.m. § 19g WHG und §§ 7, 13, 14 VAWSF einschließlich der hierzu ergangenen wasserrechtlichen Vollzugsbekanntmachungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5, § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

1.2 Grundwasser-Meßstellen

Die vier zusätzlichen Grundwassergütemeßstellen im Tanklagerbereich und der hierzu verfügte Auflagenkatalog über die laufenden Kontrollen durch Entnahme von Wasserproben und deren chemischen Untersuchungen waren von Amts wegen und als wesentliche Ergänzung der Beweissicherungsmaßnahmen im Wege der Änderungsplanfeststellung festzusetzen (§ 8 Abs. 1 LuftVG).

Die Kosten für diese Änderungsplanfeststellung wurden auf der Grundlage der unter Nr. 1.1.3 zitierten Vorschriften der Kostengesetze mit DM 500,- anteilig an-

...

gesetzt und mit den Kosten für die Änderungsplanfeststellung des Pipeline-Anschlusses in eine Gebühr von DM 5.000,- für die Gesamtkosten des Verfahrens einbezogen.

2. Materiellrechtliche Würdigung

2.1 Pipeline-Anschluß

Dem Antrag auf Zulassung der Errichtung und des Betriebs der Anschlußleitung, einschließlich der zu treffenden wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, war unter sicherheitstechnischen Auflagen stattzugeben. Die Anschlußleitung kann so errichtet, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu befürchten und die Sicherheit der Beschäftigten und Dritter nicht gefährdet ist, wenn Errichtung und Betrieb diesem Bescheid entsprechen.

Die Zulassung für den Betrieb des Pipeline-Anschlusses mußte, wie die erteilte Betriebszulassung für die übrigen Anlagen im Tanklager, auf 20 Jahre befristet werden. Auf die Ausführungen im 37. ÄPFB wird Bezug genommen (37. ÄPFB vom 04.04.1992, Gründe Nr. II.2.2, S. 63f).

Die von der FMG vorgelegten Pläne über die Fundamente, Schalung und Bewehrung der "Sleeper" sowie die Pläne über die Schalung und Bewehrung des Entleerungsschach-

...

tes II wurden nicht in den Zulassungsbescheid aufgenommen. Diese Pläne sind nicht zulassungsbedürftig, es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen zum Nachweis der Funktionsfähigkeit und Standfestigkeit der Anlage. Ebenso wie der zu den Brandschutzeinrichtungen gehörende Entleerungsschacht II konnten auch die im Erläuterungsbericht aufgeführten Straßenanbindungen, wie die Verlängerung der Betankungsstraße, und die Maßnahmen zur Entwässerung, wie die Ableitung des leichtstoffverschmutzten Niederschlagswassers aus der Übergabestation und der Tankwagenstandspur, in diesem Verfahren nur als - nicht abschließender - Nachweis der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit berücksichtigt werden. Unberührt bleibt hiervon die ggf. erforderliche Prüfung und Zulassung solcher Erweiterungsmaßnahmen im Tanklager, die ^{sich} als planfeststellungsbedürftig erweisen.

2.2 Grundwasser-Meßstellen

Die vier zusätzlichen Meßstellen im Tanklagerbereich sind erforderlich, um eine Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch eintretendes Kerosin ausreichend überwachen zu können.

2.3 Kosten des Verfahrens

Das Planfeststellungsverfahren ist kostenpflichtig (§ 1 Abs. 1 LuftKostV). Die FMG ist Antragstellerin bzw. Veranlasserin und damit Kostenschuldnerin. Die Gebühr wurde nach Abschnitt V. Nr. 7a des Gebührenverzeichnis-

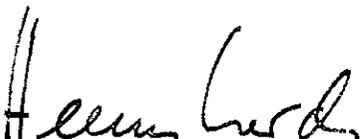
...

ses zur LuftKostV bemessen. Die zu erstattenden Auslagen für die Stellungnahme des LfW als Sachverständiger werden noch gesondert festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.


von Heemskerck